

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) der ELMED Dr. Ing. Mense GmbH

Relevant für Europa, Asien, Australien, Afrika, Süd- und Mittelamerika
Stand: 04/2009

1. Einleitung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist der Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen werden erst durch beiderseitige schriftliche Bestätigung verbindlich. Handelt es sich bei beiden Vertragsparteien um Vollkaufleute, genügt ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, dem nicht oder nicht rechtzeitig von der anderen Seite widersprochen wurde.

2. Angebot und Lieferung

Unsere Angebote sind freibleibend. Angaben über Lieferzeiten sind für den Verkäufer unverbindlich, es sei denn, der Termin wird durch den Verkäufer schriftlich garantiert. Nachdem der Besteller im Falle der von dem Verkäufer zu vertretenden Nichteinhaltung eines Liefertermins eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehne, kann er nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sofern der Verkäufer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Nachfrist liefert. Der Anspruch auf Schadenersatz wird auf die Geltendmachung eines Zinsschadens beschränkt, sofern dem Verkäufer bezüglich der Nichterfüllung nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Zinsschaden wird auf 4 % per anno (bzw. 5 % per anno bei Vollkaufleuten) festgelegt, wenn nicht der Käufer im Einzelfall die Entstehung eines höheren Zinsschadens nachweist.

Bei Reparaturen, die 25 % des Wertes eines Neugerätes überschreiten, wird automatisch ein Kostenvorschlag erstellt. Hierfür und bei auf Wunsch des Kunden erstellten Kostenvorschlägen wird eine Pauschale in Rechnung gestellt. Bei Ausführung der Reparatur wird die Pauschale auf die Reparaturkosten angerechnet. Gleiches gilt bei Neukauf eines Gerätes.

3. Preisstellung

Ändern sich 4 Monate nach Vertragsabschluss bis zur vertragsgemäßen Leistungszeit Abgaben und andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ändert sich der Preis auf Verlangen eines der beiden Vertragsparteien entsprechend, sofern die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht unerheblich übersteigt.

4. Gefahr und Versicherung

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Die Ware ist nicht versichert. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers kann die Ware auf dessen Kosten versichert werden. Die Gefahr des Verlustes oder des zufälligen Unterganges des bestellten Gegenstandes geht, wenn nicht die Parteien konkret etwas anderes vereinbart haben, mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Transportschäden, für die vertraglich der Verkäufer einzustehen hat, sind von dem Besteller nach Erhalt der Lieferung gegenüber dem Transportunternehmer oder dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Käufer hat das Transportgut nach Erhalt auf offensichtliche Beschädigungen hin zu untersuchen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung nach Satz 5, so verliert er Schadenersatzansprüche, es sei denn, der Verkäufer handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, zahlbar binnen 30 Tagen netto. Für im Einzelfall vereinbarte Skontoabzüge gilt als Frist für den Zahlungseingang 14 Tage nach Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind nicht möglich, wenn das Zahlungsziel bei vorangegangenen Rechnungen überschritten wurde. Unberechtigte Skontoab-

züge sowie Abzüge von Versand- und Verpackungskosten sind nachzuzahlen. Es gilt als vereinbart, dass die Lieferung nach unserer Wahl gegen Rechnung oder gegen Vorkasse, nach Absprache, mit Abzug von 2 % Skonto erfolgen kann.

Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir ohne weiteren Nachweis berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Bei Zahlung mit Wechsel ist unsere Zustimmung erforderlich. Falls wir den Wechsel akzeptieren, ist die Wechselsteuer sowie die Diskontspesen + MwSt. auf jeden Fall vom Besteller innerhalb 10 Tagen netto zu zahlen.

6. Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

- a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrenüberganges angerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Verkäufer schriftlich unverzüglich gemeldet werden. Sind die Mängel offensichtlich, verliert der Käufer seine Gewährleistungsrechte, wenn er seine Ansprüche nicht spätestens innerhalb eines Monats (bzw. bei Vollkaufleuten innerhalb einer Woche) schriftlich gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht hat.
- b) Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch das Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn der gerügte Mangel unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist
- c) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- d) Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- e) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.
- f) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

- h) Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziffern a) und e) gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
- i) Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz gegen den Verkäufer wegen Nebenpflichtverletzungen (PVV) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- j) Aufwendungen, die dem Verkäufer aufgrund unberechtigter Reklamationen des Käufers entstehen, sind dem Verkäufer vom Käufer zu erstatten, sofern Sie zur Aufklärung und Bearbeitung der Mängelrüge notwendig waren. Der Verkäufer kann die Rückgabe des Kaufgegenstandes von der Kostenerstattung abhängig machen, sofern die Aufwendungen nicht völlig außer Verhältnis zu dem Wert des Kaufgegenstandes oder den erkennbaren Nachteilen des Käufers durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes stehen.
- k) Etwaige Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferungen sind betragsmäßig auf den Kaufpreis der betreffenden Lieferungen begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche des Käufers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder dem Verkäufer oder einem seiner Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Voraussetzung für Haftungsansprüche jeglicher Art ist der in der jeweils aktuellen Dokumentation (Betriebsanleitung, technische Hinweise) definierte ordnungsgemäße Einbau und Gebrauch der gelieferten Waren.
- l) Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Der Verkäufer trägt die Aufwendung nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

7. Rücktritt

Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, wonach die Zahlung des Kaufpreises seitens des Käufers ernstlich gefährdet erscheint, so kann der Verkäufer auf einer Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises bestehen, auch wenn bei Abschluss des Vertrages eine Vorleistungspflicht des Verkäufers vereinbart war. Fälle höherer Gewalt, die die Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden beide Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen Partner unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Ob nach Beendigung der höheren Gewalt eine Nachlieferung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Lieferungen bzw. ein Nachbezug geschehen soll, werden die beiden Partner im gegenseitigen Einvernehmen festlegen.

8. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt:

- Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers.
- Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich

sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab.

- Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzubeziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.

Für den Fall der Vereinbarung einer Wechselzahlung, gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sobald er den Wechsel am Fälligkeitstage nicht einlöst.

Verliert der Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine sonstige Sicherheit für die Forderungen des Verkäufers zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Bestellers geltenden Bestimmungen rechtswirksam sind und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahekommen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten ist Heiligenhaus. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten, ist Velbert. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Wir und der Besteller sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.